

VERBAND
VSSG



SCHREINERMEISTER DER STADT ST.GALLEN



Statuten

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband Schreinermeister der Stadt St.Gallen" (abgekürzt VSSG), nachstehend Sektion genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Sektion befindet sich am Geschäftssitz des Präsidenten.

Das Sektionsgebiet umfasst: Stadt St.Gallen, Gemeinden Mörschwil, Gaiserwald, Goldach, Wittenbach, Berg, Steinach, Tübach, Rorschach, Untereggen, Häggenschwil, Moulen.

Art. 2: Zweck

Die Sektion bezweckt den Zusammenschluss der selbständigerwerbenden Schreinermeister, Fenster- und Möbelfabrikanten gemäss Artikel 5 zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen im Sektionsgebiet.

Diesen Zweck sucht die Sektion insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss möglichst vieler Unternehmungen
- b) Förderung des Kontaktes, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
- c) Vertretung der Interessen des Schreinergewerbes in den regionalen und kantonalen Organisationen des Gewerbes und gegenüber den Behörden
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs- und Branchenwerbung
- e) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- f) Stellungnahmen zu politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fragen
- g) Zusammenarbeit mit dem Dachverband VSSM und anderen Sektionen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Sektion verbindliche Beschlüsse erfassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

Art. 3: Verbandsmitgliedschaft im VSSM

Die Sektion ist als regionaler Verband eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, VSSM. Die Sektion ist Verbandsmitglied des VSSM.

Die Sektion nimmt die Interessen des Schreinergewerbes auf regionaler Ebene wahr. Sie ist für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.

Die Sektionsmitglieder sind über die Sektion dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für die Sektionsmitglieder verbindlich.

In die Sektion werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, die die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.

Die Sektion orientiert den VSSM über die Mitglieder Mutationen laufend und stellt ihm jährlich bis Ende Mai einen Jahresbericht zu.

Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Arten der Sektionsmitgliedschaft

Mit dem Erwerb der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:

- A: die Aktivmitglieder
- B: die Einzelmitglieder
- C: die Altmeister

Sektionsmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:

- D: die Ehrenmitglieder
- E: die Passivmitglieder

Art. 5: Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft

Die Sektion nimmt Aktivmitglieder auf, deren Betriebsdomizil im Sektionsgebiet liegt.

5.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmungen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

- a) Als Betriebe, die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Antikschreinereien und Montageunternehmungen.
- b) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien.

5.2 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können einer Sektion beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber und in Mitgliedbetrieben mitarbeitende Familienangehörige,
- b) Personen, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinerergewerbes tätig sind,
- c) langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliedbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben.

5.3 Altmeister

Als Altmeister können auf deren Wunsch hin der Sektion ehemalige Inhaber oder Leiter von Mitgliedbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, angehören, sofern sie entweder einem Mitgliedbetrieb während 10 Jahren vorgestanden haben und im AHV-berechtigten Alter stehen oder sich über 25 Jahre Sektionsmitgliedschaft ausweisen können.

5.4 Ehrenmitglieder

Sektionsmitglieder, die sich um die Sektion verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden; sie werden dadurch nicht auch Ehrenmitglieder des VSSM.

5.5 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten Personen, die dem Schreinerergewerbe nahestehen.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Sektionsmitglieder im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichten sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den zuständigen Organen der Sektion und des VSSM erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten. Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen und an der Delegiertenversammlung des VSSM mit beratender Stimme teilzunehmen.

Aktivmitglieder im Sinne von Artikel 5 Ziffer 1 können als Sektionsdelegierte gewählt werden und sind in die Organe und in Kommissionen des VSSM wählbar.

Die Einzelmitglieder gemäss Artikel 5 Ziffer 2 Buchstabe a sind in die Organe und Kommissionen des VSSM wählbar; die übrigen Einzelmitglieder sind in Kommissionen des VSSM wählbar.

Die Altmeister haben gegenüber dem VSSM keine finanziellen Verpflichtungen und sind nicht in den Vorstand wählbar. Die Altmeister haben an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen keinen besonderen Altmeisterbeitrag.

Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und sind in Kommissionen der Sektion wählbar.

Art. 7: Aufnahme in die Sektion

Das Gesuch um die Mitgliedschaft hat der Gesuchsteller dem Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber der Sektion einerseits und gegenüber dem VSSM andererseits anzuerkennen. Er hat die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

Mit der Aufnahme in die Sektion verpflichtet sich das Mitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin beizutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-AHV-Kasse angehört.

Art. 8: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedfirma oder durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten zuhänden des Vorstandes erfolgen.

Eine Erbengemeinschaft kann bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle hat sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Sektion oder des VSSM zuwiderhandelt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Der Ausgeschlossene kann innert 20 Tagen schriftlich an den Präsidenten zuhänden der Generalversammlung rekurrieren.

Mit dem Verlust der Sektionsmitgliedschaft erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächstmöglichen Termin. Damit fallen alle Rechte gegenüber der Sektion und dem VSSM dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert 6 Monaten zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt durch Verzicht oder Ausschluss.

3. ORGANISATION

Art. 9: Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10: Wählbarkeit und Amtsdauer

Als Mitglieder der Organe der Sektion sind Aktivmitglieder und Einzelmitglieder wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes, der VSSM-Delegierten, sowie der ständigen Kommissionen beträgt 4 Jahre. Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer getroffen.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Die Wählbarkeit ist auf 2 Amtsperioden beschränkt. Die Wahl hat in der Regel so zu erfolgen, dass nach Ablauf einer Amtsperiode jeweils ein Revisor neu gewählt wird und ein bisheriger ausscheidet.

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11: ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen einberufen und innert 10 Wochen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

Art. 13: Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Sie ist zuständig für

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie Entlastung der verantwortlichen Organe
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und von allfälligen ausserordentlichen Beiträgen
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Wahl der VSSM-Delegierten
- i) Bestellung von ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- k) Definitiver Ausschluss von Mitgliedern bei Rekurs
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Genehmigung von Reglementen, die für alle Mitglieder verbindlich sind
- n) Änderung der Statuten
- o) Auflösung und Liquidation des Vereins
- p) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- q) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Art. 14: Anträge von Mitgliedern

Mitglieder können dem Vorstand Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung stellen, wenn sie spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht sind. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge als Einzeltraktanden im Rahmen der zu behandelnden Traktanden zur Sprache zu bringen.

Art. 15: Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wird ein Aktivmitglied durch mehrere Personen vertreten, ist nur eine Person stimmberechtigt. Altmeister und Passivmitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Abstimmungen und die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, hat die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen.

B. VORSTAND

Art. 16 : Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) 1 bis 6 Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. (Der Präsident max. 3 Amtsperioden = 12 Jahre).

Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit.

Art. 17: Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern und der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen; in diesem Falle hat die Sitzung innert 15 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18: Zuständigkeit

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Ausschluss von Mitgliedern, Rekursrecht an der Generalversammlung
- e) Erlass von Weisungen sowie Abschluss von Verträgen, welche die Mitglieder verpflichten
- f) Bestellung von nicht ständigen Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
- g) Erlass einer eigenen Geschäftsordnung
- h) Erlass einer Entschädigungsordnung für den Vorstand und die Kommissionen
- i) Bewilligung von Nachtragskrediten von Fr. 5000.– pro Jahr in eigener Kompetenz

Art. 19: Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen je zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten kollektiv.

Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsberechtigte und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen.

C. RECHNUNGSREVISOREN/KONTROLLSTELLE

Art. 20: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder 3 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung allgemein sowie bezüglich der Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann für die Fachrevision zusätzlich eine Treuhandfirma beauftragen. Diese überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz in bezug auf buchhalterische und gesetzliche Vorschriften und Anforderungen.

Die Rechnungsrevisoren oder die Kontrollstelle haben jährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. STAENDIGE KOMMISSIONEN

Art. 21: Wahl und Auflösung

Die Generalversammlung kann zur Behandlung bestimmter Sachbereiche und zur Verwirklichung einzelner Verbandszwecke spezielle ständige Kommissionen einsetzen.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen; sie endet jedoch spätestens mit dem Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand kann für die Erledigung vorübergehender Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

Die Kommissionen bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand kann ein Kommissionenreglement erlassen.

5. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 22: Mittelbeschaffung

Die Sektion beschafft sich die erforderlichen Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- c) freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- d) Erträge des Vermögens
- e) Vergütungen aus Abkommen des VSSM
- f) Aufnahme von Darlehen

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 23: Mitgliederbeiträge

Der ordentliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Sektions- und Kantonalbeitrag und dem VSSM-Beitrag sowie Gewerbeverbandsbeitrag.

Der Mitgliederbeitrag ist wie folgt strukturiert:

- a) für die Aktivmitglieder: den Grundbeitrag und einen degressiven Beitrag in Promillen der SUVA-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres
- b) für die Einzelmitglieder: den Grundbeitrag
- c) die Altmeister bezahlen keinen Beitrag
- d) die Passivmitglieder bezahlen den vom Vorstand festgesetzten Beitrag an die Sektion

Von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, wird ein Beitrag im Verhältnis zur Zeit der Zugehörigkeit erhoben. Handelt es sich um neu gegründete Firmen, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

Als beitragspflichtige Lohnsumme gilt dieselbe wie beim VSSM-Beitrag. Die Sektion ist berechtigt, die Lohnsumme von Mitgliedfirmen im Sinne dieses Artikels bei der SUVA einzuholen. Die Mitglieder entbinden die SUVA von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber der Sektion und dem VSSM hinsichtlich deren Lohndeklaration. Mit der Lohndeklaration ist auch die SUVA-Deklaration beizulegen.

Art. 24: Höhe der Beiträge

Der Sektionsbeitrag wird analog dem Beitragsreglement VSSM bemessen. Die Generalversammlung legt jährlich den Beitragsfuss für den Sektionsbeitrag fest.

Der VSSM-Beitrag richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglementes und dem jährlichen oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.

Art. 25: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. STATUTENREVISION

Art. 26: Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.

Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

7. AUFLOEUNG UND LIQUIDATION

Art. 27: Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung der Sektion sind an einer ersten Tagung drei Viertel aller und an einer zweiten Tagung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung der Sektion ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Nach Durchführung der Liquidation wird das Sektionsvermögen dem Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, VSSM, zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Vereins gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an den Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, VSSM.

8. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 28: Übergangsbestimmungen

Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe und der Kommissionen enden auf den Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alsdann beginnen für alle wieder - bzw. neugewählten Mitglieder die gleichen Amtsperioden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. März 1994 in St. Gallen beschlossen und vom Zentralvorstand des VSSM am 9./10. Mai 1995 genehmigt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Januar 1962 und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des VSSM in Kraft.

Also beschlossen:

St. Gallen, 25. März 1994

Verband Schreinermeister der Stadt St. Gallen

Patrick Bregenzer
Präsident

Hanspeter Müller
Aktuar

Vom Zentralvorstand des VSSM gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 2 Ziffer 7 der Zentralstatuten VSSM genehmigt.

Zürich, 16. Mai 1995

VSSM

Hansjörg Zimmerli
Zentralpräsident

Dr. Albert Müller
Direktor